

BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Niedergösgen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) folgendes Verwaltungsreglement:

Reglement Vergabe von Bauland im Baurecht

A. Allgemeines/Grundsatz

Art. 1 Die Bürgergemeinde Niedergösgen besitzt mehrere Parzellen Bauland, welche im Baurecht abgegeben werden. Dieses Reglement regelt die Vergabe. Gemäss § 25 der GO ist der Bürgerrat für die Verwaltung des gemeindeeigenen Bürgerlandes zuständig.

B. Ausschreibung

Art. 2 ¹Beschliesst der Bürgerrat Bauland im Baurecht abzugeben, wird dies entsprechend im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.

²Von der Ausschreibung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

C. Grundsatzkriterien

Art. 3 Interessenten, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (Betriebsregisterauszug) haben keinen Anspruch auf Bauland der Bürgergemeinde.

D. Vergabekriterien

Art. 4 ¹Die Vergabekriterien sind:

1. Eine Person ist Bürgerin oder Bürger von Niedergösgen
2. Familie mit Kindern
3. Einzelperson mit Kindern
4. Familie ohne Kinder
5. Einzelperson

²Treffen mehrere Bewerbungen auf ein Vergabekriterium zu, wird das nächste Vergabekriterium beurteilt.

³Der Bürgerrat kann von den Kriterien abweichen, falls schwerwiegende Gründe vorliegen.

E. Vergabeentscheid

Art. 5 ¹Der Bürgerrat fällt den Vergabeentscheid. Auf Grund von Zeitdruck kann dazu ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden.

²Alle Bewerber haben vor dem Vergabeentscheid den Baurechtsvertrag einzusehen und schriftlich die Zustimmung zu erklären.

³Zieht sich ein Bewerber zurück, so hat er für allfällig entstandene Kosten bei der Amtsschreiberei aufzukommen.

F. Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Bürgerrates rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bürgerrat hat dieses Reglement am 21. März 2022 genehmigt.

Niedergösgen, 1. April 2022

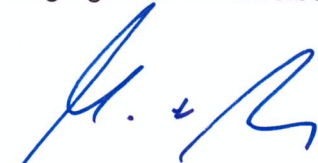
BÜRGERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Der Bürgergemeindepräsident:



Patrick Friker

Die Bürgergemeindeschreiberin:



Marianne von Arx